

# **1. Satzung**

## **zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt (AbfS vom 25.11.1999)**

### **Rechtsgrundlagen:**

Aufgrund der Aufgrund der

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2),
- § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584),
- §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S.562),
- der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 08.12.1999,
- der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 08.12.1999,

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt am 01.12.2000 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 3 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden können.
- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA ( Kleinmengen gefährlicher Abfälle );“
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich Leichtverpackungen, Behälterglas und Weißblechdosen.

## § 2

### **§ 6 Abs. 1 erhält folgende Neufassung:**

Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende verwertbare Abfälle:

- a) Papier und Kartonagen
- b) Aluminium
- c) Styropor

## § 3

### **§ 7 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:**

Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür zugeteilten Gefäßen bzw. in den von der Gemeinde ausgegebenen Restmüllsäcken (vgl. § 10 Abs. 6) zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

## § 4

### **§ 7 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:**

Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 60 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1.100 l

## § 5

### **§ 12 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:**

Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA ( Kleinmengen gefährlicher Abfälle ) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## § 6

### § 16 erhält folgende Neufassung:

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Gebühr für die Restmüllgefäße  
Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung einer
- |                     |                |                             |
|---------------------|----------------|-----------------------------|
| 60 l-Restmülltonne  | 156,00 DM/Jahr | ( 79,76 <del>/Jahr</del> ), |
| 80 l-Restmülltonne  | 208,00 DM/Jahr | (106,35 <del>/Jahr</del> ), |
| 120 l-Restmülltonne | 312,00 DM/Jahr | (159,52 <del>/Jahr</del> ), |
| 240 l-Restmülltonne | 624,00 DM/Jahr | (319,05 <del>/Jahr</del> ), |
- jeweils bei dreiwöchentlichen Leerung in den Monaten September bis einschließlich Mai und einer zweiwöchentlichen Leerung in den Monaten Juni bis einschließlich August eines Jahres.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines 1.100 l-Restmüllcontainers

2.860,00 DM/Jahr	(1.462,29 <del>/Jahr</del> ),	bei vorgenannter Leerung.
3.718,00 DM/Jahr	(1.900,98 <del>/Jahr</del> ),	bei durchgehender zweiwöchentlicher Leerung,
7.436,00 DM/Jahr	(3.801,97 <del>/Jahr</del> ),	bei wöchentlicher Leerung.

- (3) Gebühr für die Komposttonne  
Für die Komposttonne werden erhoben bei Zuteilung einer
- |                    |                |                             |
|--------------------|----------------|-----------------------------|
| 120 l-Komposttonne | 138,00 DM/Jahr | ( 70,56 <del>/Jahr</del> ), |
| 240 l-Komposttonne | 276,00 DM/Jahr | (141,12 <del>/Jahr</del> ). |
- Die Leerungen finden von Mitte März bis einschließlich Mai und vom Oktober bis Mitte November eines Jahres zweiwöchentlich, vom Juni bis einschließlich September eines Jahres wöchentlich und vom Mitte November bis Mitte März eines Jahres dreiwöchentlich statt.
- (3) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 8,00 DM (4,09 ~~)/Jahr~~ für 70 Liter abgegeben.
- (4) Sperrmüllgebühr  
Die Gebühr für Sperrmüll bei Abholung am Grundstück beträgt je angefangenem kg 0,60 DM (0,31 ~~)/Jahr~~  
Die Gebühr für die Anlieferung von Sperrmüll an der Kompostierungsanlage Scherz beträgt je angefangenem kg 0,60 DM (0,31 ~~)/Jahr~~  
Die Gebühr für die Anlieferung des Sperrmülls an der Kompostierungsanlage Scherz ist bei der Anlieferung sofort fällig.
- (5) Papiertonne  
Wahlweise wird eine Tonne in Größe von 240 l zur Sammlung des Papiers und der Kartonagen zum Mietpreis von 6,00 DM/Jahr (3,07 ~~/Jahr~~) je Gefäß zur Verfügung gestellt.

## § 7

### **§ 16 a - Verwaltungsgebühren - wird neu gefasst:**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlußzwang zur Biomüllsammlung gem. § 13 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr.  
Diese beträgt
  - 1.) bei erstmaliger Antragstellung 20,00 DM (10,23 €)
  - 2.) bei beantragter Verlängerung 15,00 DM (7,67 €)
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entstehen bei der Antragstellung und ist sofort fällig.

Diese Satzung tritt gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 19.07.1993 am 01. Januar 2001 in Kraft.

63674 Altstadt, den 04.12.2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -  
Bürgermeister

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Satzung ist Bestandteil des amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinden Altstadt, Glauburg und Limeshain "Niddertal-Nachrichten" Ausgabe Nr. 49/2000 vom 08.12.2000.

63674 Altstadt, den 04.12.2000

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altstadt

- Syguda -  
Bürgermeister